

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/12/21 95/07/0035

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 21.12.1995

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §10 Abs3:

WRG 1959 §102 Abs1 litb;

WRG 1959 §12 Abs2;

Rechtssatz

Eine wasserrechtliche Bewilligung nach § 10 Abs 3 WRG ist zu verweigern, wenn durch den artesischen Brunnen fremde Rechte beeinträchtigt werden. Dabei ist es gleichgültig, ob diese Beeinträchtigung durch die Errichtung oder durch Bestand und Betrieb des artesischen Brunnens herbeigeführt wird. Die Bewilligung ist auch dann zu versagen, wenn durch die konsenslose Errichtung ein fremde Rechte beeinträchtigender Zustand geschaffen wurde, auch wenn durch Bestand und Betrieb des artesischen Brunnens keine weitere zusätzliche Beeinträchtigung mehr eintritt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995070035.X01

Im RIS seit

12.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at